

Satzung

des

Theaterhaus Stuttgart e.V.

mit Sitz in Stuttgart

(nach Beschluss in der Mitgliederversammlung am 12.11.2023)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge	3
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 8 Aufsichtsrat	6
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 10 Beirat	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Anpassung des Vereins an sich ändernde Verhältnisse	9
§ 13 Auflösung des Vereins	9
§ 14 Übergangsbestimmung	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Namen

Theaterhaus Stuttgart e. V.

- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
- a) die Einrichtung eines festen Hauses mit der notwendigen Infrastruktur. Neben der Produktion, Pflege und Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und sozialem Engagement sollen dabei modellhafte, experimentelle Vorhaben einen Schwerpunkt bilden (kulturelle Jugendarbeit, Arbeit mit älteren Menschen).
 - b) jedwelche Aktivitäten, mittels denen die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können sowie
 - c) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher steuerbegünstigter Maßnahmen zu verwenden haben. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

- (3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein darf sich an Gesellschaften, die den Vereinszweck fördern und unterstützen, beteiligen oder sie gründen und unterhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (7) Der Verein darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins ausdrücklich anerkennen und fördern. Satz 1 gilt entsprechend für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod bei natürlichen Personen
 - b) Auflösung der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft
 - c) freiwilligen Austritt oder

- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Beitragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Mitglied nach vorheriger Abmahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist,
 - b) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - c) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
 - d) der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Art des Beitrags (z.B. Geldzahlung oder Dienste, die den Satzungszweck unterstützen) und dessen Höhe werden von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6), der Aufsichtsrat (§ 8), der Beirat (§ 10) sowie die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Aufnahme der Vorstandstätigkeit, bestellt. Abweichend davon ist Herr Werner Schretzmeier auf unbestimmte Zeit bestellt. Die wiederholte Bestellung zum Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen über die für die Vorstandstätigkeit erforderliche Erfahrung auf einem oder mehreren vom Vereinszweck erfassten Gebieten verfügen. Der Aufsichtsrat soll für die Suche nach fachlich und persönlich geeigneten Kandidaten für das Amt des Vorstandsmitglieds rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des aktuellen Vorstandsmitglieds eine Findungskommission bilden; dies gilt auch, wenn die erneute Bestellung eines amtierenden Vorstandsmitglieds erwogen wird. Mitglieder der Findungskommission sind:
 - a) die sechs Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 8 Abs. 2 lit. a,
 - b) drei Vertreter*innen der Theaterhaus-Belegschaft, die für diesen Zweck durch alle Mitarbeiter*innen des Theaterhauses gewählt werden,
 - c) ein*e Vertreter*in der Stiftung Theaterhaus Stuttgart,
 - d) fünf Vertreter*innen der Gemeinderatsfraktionen der Landeshauptstadt Stuttgart,
 - e) ein*e Vertreter*in der Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart,
 - f) ein*e Vertreter*in des Landes Baden-Württemberg.

Die Findungskommission wird von einer der in vorstehendem Satz in lit. a genannten Personen geleitet. Die Kommissionsleitung kann aus den satzungsmäßigen Kommissionsmitgliedern eine Kerngruppe unter Beteiligung der Vertreter*innen nach Satz 3 lit. e und lit. f bilden, mit der die Kommissionsleitung gemeinsam die Arbeit der Findungskommission operativ betreut, sowie – sofern zweckmäßig – sachverständige Berater zur Unterstützung der Arbeit der Findungskommission hinzuziehen. Die Findungskommission wählt geeignete Kandidierende mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder, und zwar in Form einer Kandidatenliste, sofern es mehr als eine*n geeignete*n Kandidierenden gibt. Der Aufsichtsrat soll im Regelfall die Kandidatenauswahl der Findungskommission bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder berücksichtigen; er ist an die Kandidatenauswahl der Findungskommission aber nicht gebunden. Der Aufsichtsrat hat eine Abweichung vom vorgenannten Regelfall zu begründen, was in der Niederschrift des Aufsichtsratsbeschlusses über die Abweichung festzuhalten ist.

- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Mit den Vorstandsmitgliedern soll jeweils ein Vertrag über ihre Vorstandstätigkeit geschlossen werden (Vorstandsdienstvertrag).
- (5) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit aus wichtigem Grund niederlegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Falls nur ein hauptamtliches Vorstandmitglied bestellt ist, ist dieses stets einzelvertretungsberechtigt. Mehrere hauptamtliche Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ziele des Vereins in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
 - b) Beratung von Grundsatzfragen des Theaterhauses in der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, der analog den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist und analog § 316 HGB durch eine*n Abschlussprüfer*in zu prüfen ist,
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie jeweils Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Beirats.
 - e) Auswahl der vier in den Vorstand der Stiftung Theaterhaus Stuttgart zu entsendenden Mitglieder,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
- (4) Einzelheiten der Arbeit des Vorstands regelt seine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihr Mandat kein Entgelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) Sechs Vertreter*innen des Theaterhaus Stuttgart e. V., die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - b) Zwei Vertreter*innen der Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart,
 - c) Ein*e Vertreter*in des Landes Baden-Württemberg,
 - d) Ein*e Vertreter*in der Theaterhaus-Stiftung,
 - e) Ein*e Vertreter*in der Theaterhaus-Belegschaft, die durch alle Mitarbeiter*innen des Theaterhauses gewählt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von seinem*seiner Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder verkürzt werden.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Aufsichtsratssitzung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*Die Vorsitzende hat die Ergänzung der Tagesordnung den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Eine Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 2 lit. a. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl der nächsten von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2 lit. a) im Amt.
- (6) Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats regelt seine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstands.

- (2) Der Aufsichtsrat nimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Bestellung, Abberufung, Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Abschluss, Änderung, Kündigung und Beendigung (aus sonstigen Gründen) von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern,
 - c) Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
 - d) Beratung und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) Beauftragung der Abschlussprüfer, welche*r Wirtschaftsprüfer*in, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigte*r Buchprüfer*in oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein muss,
 - f) Berufung der weiteren Beiratsmitglieder nach § 10 Abs. 3.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder i.S.d. § 8 Abs. 2 anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z.B. Email oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den anderen Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt als beratendes Gremium den Vorstand und den Aufsichtsrat in Grundsatzfragen des Vereins.
- (2) Die Fraktionen des Landtags Baden-Württemberg und die Fraktionen des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart können jeweils eine Person sowie eine Stellvertretung nach der jeweiligen Neuwahl für die Dauer der laufenden Legislaturperiode in den Beirat entsenden. Die wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat darf zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Personen weitere Personen in den Beirat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Berufung dieser weiteren Beiratsmitglieder unterbreiten; der Aufsichtsrat ist an diese Vorschläge allerdings nicht gebunden.

- (4) Einzelheiten der Arbeit des Beirats regelt seine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Beratung über Grundsatzfragen des Theaterhauses,
 - b) Überwachung der Erfüllung der Satzungszwecke nach § 2 der Satzung,
 - c) Änderungen der vorliegenden Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - d) Festlegung der Art und Höhe der Beiträge nach § 4 der Satzung,
 - e) Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder,
 - f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 8 Abs. 2 a) der Satzung,
 - g) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags eines Mitglieds,
 - i) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Hierzu sind sämtliche Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse können nur zu der Versammlung rechtzeitig mitgeteilten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (3) Der Vorstand sowie jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied (§ 8 Abs. 2 lit. a) können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls es die Interessen des Vereins erfordern. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Ablehnung des Antrags. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Falle der Verhinderung von einem von ihm*ihr benannten Aufsichtsratsmitglied i.S.d. § 8 Abs. 2 lit. a oder von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anpassung des Vereins an sich ändernde Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks von der Mitgliederversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann diese mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen einen neuen Vereinszweck beschließen. Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (2) Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und auf einem Gebiet zu liegen, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die in § 2 genannten Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Übergangsbestimmung

Für Vorgänge vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen dieser Satzung durch Eintragung im Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB) gilt die Satzung in der im fraglichen Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung.